

Sitzungsvorlage

Nr. 2021/010

Beschlussvorlage

Zweckverband Sparkasse Uelzen/Lüchow-Dannenberg a) Verbandsversammlung b) Verwaltungsrat c) Kreditausschuss

Kreistag	08.11.2021	TOP
----------	------------	------------

Beschlussvorschlag:

a) Verbandsversammlung

In die Verbandversammlung der Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg werden entsendet:

	Mitglied		
<i>nach § 4 Abs. 1 a) S. 2 der Verbandsordnung</i>			
1	Landrätin		
	Mitglied	Stellvertreter/in	Vorschlagsrecht
<i>nach § 4 Abs. 1 b) der Verbandsordnung</i>			
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg entsendet folgendes Ersatzmitglied in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Uelzen Lüchow-Dannenberg ab dem 01.01.2025:

	Ersatzmitglied	Stellvertreter/in
1		

b) Verwaltungsrat

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg schlägt folgende Mitglieder für den Verwaltungsrat des Sparkassenzweckverbandes Uelzen Lüchow-Dannenberg vor:

	Mitglied	Vorschlagsrecht
1	Landrätin	gemäß Fusionsvertrag vom 20.05.2005
2		
3		
4		

Die Mitglieder der Verbandversammlung der Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg, die vom Landkreis Lüchow-Dannenberg entsendet wurden, sind an diese Vorschläge gebunden.

c) Kreditausschuss

Als Mitglied des Kreditausschusses wird dem Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagen.

Sachverhalt:

a) Verbandsversammlung

Nach § 4 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Uelzen Lüchow-Dannenberg entsendet der Landkreis

- 1 Hauptverwaltungsbeamtin (Landrätin)
(§ 4 Abs. 1 a) S.1 Hs.1)
- 12 weitere Vertreter, welche für den Kreistag Lüchow-Dannenberg das passive Wahlrecht besitzen
(§ 4 Abs. 1 b) S. 2)

Der Kreistag kann beschließen, dass sich die Vertreter gegenseitig vertreten (§ 4 Abs. 2) oder Stellvertreter benennen (§ 4 Abs. 3).

Gemäß § 5 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Uelzen Lüchow-Dannenberg werden die Vertreter/innen nach § 4 Abs. 1 a) S. 2 und b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 für die Dauer der Wahlperiode entsandt.

Die Besetzung des Mitglieds anstelle des Landrates erfolgt durch Abstimmung (§ 66 NKomVG).

Die Besetzung der 12 Vertreter erfolgt nach § 71 Abs. 6 NKomVG, so dass das Verfahren gemäß § 71 Abs. 2,3 und 5 NKomVG (d`Hondt) Anwendung findet.

b) Verwaltungsrat

Nach dem Niedersächsischen Sparkassengesetz (NSpG) (§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2) sind bis zu 11 Verwaltungsratsmitglieder vom Träger zu entsenden.

Nach § 5 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Sparkassenzweckverband Uelzen und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg entfallen auf dem Landkreis grundsätzlich 4 Sitze. Diese Zahl vermindert sich jedoch um eins bei demjenigen Verbandsmitglied, das die/den Verwaltungsratsvorsitzende/n stellt. Gemäß § 5 Abs. 4 ist der/die Vorsitzende/r des Verwaltungsrates der/die Verbandsgeschäftsführer/in, soweit nicht die Verbandversammlung des Sparkassenzweckverbandes aus ihrer Mitte eine/n anderen Vorsitzende/n wählt. Die ehrenamtliche Geschäftsführung hat der Landrat des Landkreises Uelzen bis zum 31.12.2024 inne. Damit ist er auch für diesen Zeitraum Vorsitzender des Verwaltungsrates. Gemäß § 5 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 ist die Hauptverwaltungsbeamtin in den Verwaltungsrat zu entsenden. Somit werden nur noch 3 weitere Personen in den Verwaltungsrat entsandt. Ab dem 01.01.2025 wird die Hauptverwaltungsbeamtin des Landkreises Lüchow-Dannenberg voraussichtlich die ehrenamtliche Geschäftsführung übernehmen. Somit wäre für den Zeitraum ab dem 01.01.2025 bis zum Ende der Legislaturperiode ein weiteres Mitglied in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu entsenden.

Nach § 13 Abs. 1 NSpG sollen die Mitglieder des Verwaltungsrates wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen. Weiterhin müssen gemäß § 25 d Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über Kreditwesen (KWG) Verwaltungsratsmitglieder zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der von der Sparkasse betriebenen Geschäfte besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

Die Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Uelzen Lüchow-Dannenberg bestimmt in Übereinstimmung mit dem niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), dass die Stimmen der Verbandsmitglieder jeweils nur einheitlich abgegeben werden können (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Verbandsordnung) und die Mitglieder der Verbandversammlung, soweit sie den Landkreis Lüchow-Dannenberg vertreten, an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses gebunden sind (§ 5 Abs.2 Satz 2 der Verbandsordnung).

Hieraus ergibt sich, dass es zweckmäßig (und für den Fall einer problematischen Meinungsbildung innerhalb der vom Landkreis entsandten Mitglieder der Zweckverbandsversammlung auch geboten) ist, den Kreistag eine Weisung für das Stimmverhalten der vom Landkreis entsandten Mitglieder der Zweckverbandsversammlung bei der Besetzung des Verwaltungsrats beschließen zu lassen.

c) Kreditausschuss

Gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 NSpG hat der Verwaltungsrat einen Kreditausschuss zu bilden.

Nach § 6 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Sparkassenzweckverband Uelzen und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg besteht der Kreditausschuss aus 5 Personen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates gehört dem Kreditausschuss als Vorsitzender an. Weiterhin setzt sich der Ausschuss wie folgt zusammen:

- Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Uelzen
- Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Uelzen
- jeweils eine auf Vorschlag des Landkreises Lüchow-Dannenberg sowie des Landkreises Uelzen gewählte Person.

Es wird hier demnach ein Vorschlag erarbeitet. Die Wahl des Mitgliedes erfolgt dann durch den Verwaltungsrat.
